

Geschäftsbedingungen Mobilitätskarte

Allgemeine Bedingungen für die **Mobilitätskarte**
der Energie Steiermark Kunden GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
Stand 20.04.2018

Die Energie Steiermark Kunden GmbH (im Folgenden kurz „Kunden GmbH“ genannt) hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ sowohl für Kundinnen als auch für Kunden steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

1. **Geltung/Vertragsgegenstand**
 - 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Kunden GmbH und natürlichen und juristischen Personen (kurz „Kunde“) für sämtliche gegenständliche Rechtsgeschäfte über den Erwerb und die Benutzung der Mobilitätskarte in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Gegenüber Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des KSchG sind („kurz „unternehmerische Kunden“), gelten sie auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
Es gilt bei unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB, abrufbar auf der Homepage der Energie Steiermark AG.
 - 1.2. Die Kunden GmbH kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer AGB. Die Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen Zustimmung.
 - 1.3. Vertragsgegenstand ist der Erwerb der Mobilitätskarte und die damit eingeräumte Möglichkeit zur Nutzung der Ladeinfrastruktur der Kunden GmbH sowie auch die anderer, dh nicht von der Kunden GmbH betriebenen Ladestationen, zum Bezug elektrischer Energie an öffentlich oder nichtöffentlich zugänglichen Ladestationen für ein- und zweispurige Elektrofahrzeuge im vertraglich vereinbarten Umfang.
2. **Zustandekommen des Vertrages**

Der Antrag zur Anbotslegung erfolgt seitens des Kunden durch das Ausfüllen eines Registrierungsformulars (Papierformular oder Online) und Übermittlung an die am Formular ausgewiesene Adresse, persönliche Abgabe oder Übermittlung im Onlinestore. Sofern die erforderlichen Informationen vollständig und richtig beim Auftragnehmer vorliegen, übersendet dieser als Anbot die Mobilitätskarte, die in ihrer Funktion zur Authentifizierung und Abrechnung an den jeweiligen Ladestationen dient.

Die Annahme des Anbots und somit der Vertrag entsteht jeweils im entsprechenden Vertrag vereinbart, jedenfalls jedoch mit Zugang der Mobilitätskarte beim Kunden. Kunden GmbH kann den Antrag auf Angebotslegung durch den Kunden ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. **Leistungen des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer erbringt die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit an fremden Ladestationen und/oder Bereitstellung eigener Ladestationen und die Energiebereitstellung- und Lieferung an den vom Angebot umfassten Ladestationen auf Basis und im Umfang des geschlossenen Vertrages. Die Leistung besteht maximal aus der Möglichkeit der Nutzungsbreitstellung der Ladestationen innerhalb des Intercharge Roaming Verbundes soweit mit den jeweiligen Ladestationenbetreibern Roamingvereinbarungen bestehen. Die aktuellen Standorte der umfassten Ladestationen sind über die (kostenlose) MobilAPP „Intercharge“ online abrufbar bzw. abweichend davon im jeweiligen Vertrag definiert. Der Kunde erlangt dadurch die Möglichkeit, das gesamte Netzwerk an Ladestationen aus diesem Verbund zu nutzen, kann jedoch ausdrücklich nicht einen individuellen Rechtsanspruch - etwa auf den Bestand oder die Verfügbarkeit einer bestimmten Ladestation - ableiten.

Die Leistungserfassung erfolgt auf Zeitbasis. Durch Verbinden des Elektrofahrzeuges mit dem jeweiligen Ladeanschluss an der Ladestation (z.B. 3,7-50 kW) registriert sich der Kunde, in Verbindung mit der Mobilitätskarte, für diesen Ladeanschluss, nach dem auch abgerechnet wird. Verwendet der Kunde einen leistungsstärkeren Ladeanschluss als vom Fahrzeug benötigt, ist dies für die Abrechnung unerheblich. Es erfolgt entweder eine Abrechnung nach geladenen kWh oder auf Basis der maximalen verwendeten Steckerleistung an der Ladestation multipliziert mit der Ladedauer. Damit abgegolten sind alle (Energiekosten, Standortkosten, Benützung der Abstellfläche für das jeweilige Fahrzeug, Instandhaltung udgl.) mit der Benützung der Ladestation verbundenen Aufwendungen. Bei Flatrate-Tarifen geht die in den jeweiligen Verträgen vereinbarte Leistungsabrechnung der o.a. Leistungserfassung vor.
4. **Widerruf**

Das Widerrufsrecht für Konsumenten richtet sich nach KSchG und FAGG i.d.G.F. Die Widerrufserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Kunde muss den Widerruf mittels eindeutiger Erklärung (z.B. schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail) gegenüber der Energie Steiermark Kunden GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, E-Mail: emobil@e-steiermark.com, ausüben. Der Kunde kann dafür das Muster-Widerrufsformular unter www.e-steiermark.com verwenden. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn der Kunde den Widerruf vor Ablauf der Frist absendet. Eine bloße, unkommentierte Rücksendung/Rückgabe der Mobilitätskarte an den Auftraggeber ist als Widerruf nicht tauglich.
5. **Vertragsbeendigungen**

Sofern nicht abweichend vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Die Mobilitätskarte bleibt während der Vertragslaufzeit Eigentum der Kunden GmbH. Der Kunde ist verpflichtet, die Mobilitätskarte binnen zwei Wochen nach Vertragsende an die Kunden GmbH zurückzugeben bzw. zurückzusenden.

Flatratetarife werden jeweils für einen zuvor vereinbarten Zeitraum abgeschlossen und verlängern sich automatisch um jeweils denselben Zeitraum, wenn sie nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf, schriftlich beim Auftragnehmer gekündigt werden. Werden Flatratetarife vorzeitig durch den Kunden gekündigt, ist eine Rückzahlung zu viel geleisteter Beträge bzw. von nicht konsumierten Guthaben nicht möglich. Vielmehr bleibt die Leistungspflicht der Vertragspartner im Rahmen des geschlossenen Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiterhin bestehen.
6. **Mobilitätskarte – Kautio**

Um die ggst. Leistungen beziehen zu können, erhält der Kunde eine Mobilitätskarte im Scheckkartenformat, die eine Authentifizierung mittels RFID am Lesemodul der Ladestation ermöglicht. Je Vertrag/Fahrzeug ist die Ausstellung von nur einer Mobilitätsarte möglich. Die Mobilitätskarte ist grundsätzlich kostenlos. Es kann ein Betrag als Kartenkaution bei Antragstellung eingehoben werden, sofern schriftlich vereinbart. Dieser Betrag kann sofern ein SEPA-Mandat erteilt wurde, auch von diesem abgebucht werden. Ein Diebstahl/Verlust der Mobilitätskarte ist der Kunden GmbH unverzüglich anzuzeigen.

Wenn nach Vertragsende oder Widerruf die Mobilitätskarte funktionstüchtig an die Kunden GmbH retourniert wird, ist die Kautio innerhalb von vier Wochen auf das bekannte Konto rückzuzahlen. Eine Wertsicherung der Kartenkaution erfolgt in keinem Fall
7. **Fahrzeugbindung**

Die Mobilitätskarte ist fahrzeugbezogen und darf nur zum Laden des vertraglich vereinbarten Fahrzeuges verwendet werden. Eine Identifikation des Fahrzeuges erfolgt über Kennzeichen und/oder Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN). Die Übertragung der Karte auf andere Personen ist zulässig, sofern schriftlich vereinbart.
8. **Preise**

Preise und Kosten richten sich primär nach den schriftlichen Vereinbarungen und/oder den ausgewiesenen Preislisten und sind, sofern diese Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes betreffen, Bruttobeträge inkl. MwSt.
9. **Zahlungsbedingungen**

Bedingung für einen Vertragsschluss im ggst. Umfang ist die Erteilung eines SEPA Lastschrift Mandates durch den Kunden.

Die vereinbarten Preise enthalten für Kunden, die Verbraucher i.S.d. KSchG sind im Zweifel die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Abrechnung und Rechnungslegung erfolgt ausschließlich digital (Email Adresse notwendig) vertragsgemäß in monatlichem oder jährlichem Rhythmus. Forderungen werden binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung fällig. Die Verzugszinsen betragen für Verbraucher i.S.d. des KSchG 5% über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die Kunden GmbH aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Kunden GmbH sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

Alternativ steht es dem Kunden frei, eine individuelle und nicht vom Vertrag erfasste Bezahlung über die Intercharge APP und den dort verfügbaren Onlinezahlmodulen vorzunehmen. Eine Gegenverrechnung zu diesen Zahlungsmethoden erfolgt nicht. Hierbei kommt ein separates Rechtsgeschäft zustande, das nicht in Verbindung mit dem Vorliegenden steht.

10. Gewährleistung

Die Kunden GmbH leistet für die ggst. Leistungserbringung Gewähr nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Keine Gewähr wird ausdrücklich für die Verfügbarkeit einer Ladestation geleistet.

Sollte die Mobilitätskarte mangelhaft sein, ist sie vom Kunden auf dessen Gefahr und Rechnung an die Kunden GmbH zu retournieren, der Mangel ist nachvollziehbar zu beschreiben und es wird innerhalb von maximal vier Wochen eine Ersatzkarte übermittelt oder zur Abholung bereitgestellt.

11. Haftung/Schadenersatz

Das Abstellen des Elektrofahrzeuges bei der Ladestation und der Ladevorgang erfolgen auf Risiko des Kunden unter Berücksichtigung der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Kunden GmbH haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit der Ladestationen (z.B. aufgrund eines Ausfalls oder wegen Wartungsarbeiten) oder durch missbräuchliche Nutzung durch Dritte entstehen.

Die Kunden GmbH haftet – mit Ausnahme von Personenschäden – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, verloren gegangene oder veränderte Daten, Produktionsausfälle, mittelbare Schäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter, ist ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfulgungsgeschehen.

Die gegenständlichen Ladestellen können zum Zwecke der Schadens- und Gefahrminderung und zur vorbeugenden Verbrechensprävention durch die Kunden GmbH oder von ihr beauftragte Dritte im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglicherweise videoüberwacht werden. Dies ist gesondert und eindeutig an den jeweiligen Ladestellen optisch mittels Hinweis oder Piktogramm ausgewiesen.

12. Informationspflicht des Kunden

Für den Fall, dass sich die angegebenen Kunden- oder Fahrzeugdaten ändern, hat dies der Kunde unverzüglich der Kunden GmbH schriftlich oder telefonisch unter der Servicenummer 0800 800 138 mitzuteilen. Im Fall von missbräuchlicher Verwendung der Mobilitätskarte oder bei Uneinbringlichkeit einer Forderung (auch z.B. wegen Kontoänderung), behält sich die Kunden GmbH vor, die Mobilitätskarte ohne vorheriger Ankündigung zu sperren.

13. Sorgfaltspflicht des Kunden

Bei Durchführung der Ladevorgänge sind die bei der Elektrotankstelle ersichtlichen Anweisungen zu befolgen sowie folgende Punkte einzuhalten:

Das Elektrofahrzeug ist auf dem Stellplatz ordnungsgemäß abzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Elektrotankstelle so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen und Dritte nicht gefährdet werden. Demgemäß ist der Kunde insbesondere verpflichtet,

- für eine sichere Verbindung des Elektrofahrzeugs mit der Elektrotankstelle zu sorgen,
- ein unbeschädigtes Kabel mit passenden und sicheren Steckern zu verwenden,
- das Elektrofahrzeug so abzustellen, dass eine möglichst kurze und sichere Verbindung zur Elektrotankstelle besteht,
- dafür zu sorgen, dass Dritte durch das Ladekabel nicht behindert werden.

Der Kunde haftet für die Einhaltung der geltenden technischen Bestimmungen hinsichtlich des Fahrzeugs und des Ladekabels. Alle elektrotechnischen Schutzvorschriften sind zu befolgen. Der Kunde hat alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, beispielsweise solche, die durch Unterbrechungen des Ladevorgangs oder Wiedereinschaltungen entstehen können (insbesondere bei Verwendung von Adaptergeräten, etc.). Bei der Benutzung der Elektrotankstelle bzw. der Anlage, innerhalb der sich die Elektrotankstelle befindet (Parkplätze udgl.), hat der Kunde sämtliche geltenden Vorschriften (insb. der Straßenverkehrsordnung – StVO) einzuhalten.

Die Ladekarte ist sicher und ordnungsgemäß zu verwahren und gegen unbefugten Gebrauch zu schützen. Der Kunde haftet dem Auftragnehmer für jeglichen Missbrauch nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung kommt für die geldwerte Bemessung der bezogenen Leistung das jeweils gültige Preisblatt des Auftragnehmers zur Anwendung.

14. Energieeffizienzgesetz

Der Kunde überträgt die durch den Erwerb bzw. durch die Nutzung der Vertragsgegenständlichen Leistungen und Produkte von der Kunden GmbH gesetzte Energieeffizienzmaßnahme und deren Nachweise zur Anrechnung im Sinn des Bundes-Energieeffizienzgesetzes („EeffG“) ausschließlich und unentgeltlich an die Kunden GmbH. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Energieeffizienzmaßnahme und deren Nachweise zur Anrechnung als Endenergieeffizienzmaßnahme verwendet und weiterübertragen werden. Der Kunde verpflichtet sich, allenfalls notwendige Zustimmungserklärungen zur Weiterübertragung und/oder zur Anrechnung zu geben.

15. Gebühren

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern möglich und zulässig, eine Gebührenpflicht einer Einzelvereinbarung zu vermeiden.

Sollte dennoch eine Vereinbarung der Gebührenpflicht unterliegen, verpflichtet sich die Kunden GmbH diese zu bestimmen, einzuheben und an die Finanzbehörde abzuführen.

16. Vorrang der Einzelvereinbarung

Soweit in - zwischen den Vertragsparteien - schriftlich geschlossenen Einzelvereinbarungen zu den vorliegenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen werden und auch diese Einzelvereinbarung die vorliegenden Geschäftsbedingungen aus integrierenden Bestandteil dieser ausweist, gehen diese individuellen Vereinbarung im exakten Ausmaß dessen, wie sie getroffen wurden, den vorliegenden Geschäftsbedingungen ohne Setzung eines weiteren Aktes unwiderruflich vor.

17. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB/des Vertrags rechtsungültig oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/des Vertrags davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG. Es gilt österreichisches Recht.